

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

13. Mai 2015

Motion der SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktion betreffend Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans durch den Gemeinderat, Ablehnung,

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Oktober 2014 reichten die SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2014/318, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat den Aufgaben- und Finanzplan jeweils bei seiner Veröffentlichung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen. Erstmals soll dies mit dem AFP 2016 geschehen.

Begründung:

Die Strategie 17/0 des Stadtrates beinhaltet eine Überprüfung der städtischen Aufgaben. Diese Überprüfung stellt aber auch eine permanente Aufgabe dar. Langfristige Planung ist nur möglich, wenn politische Schwerpunkte gesetzt werden. Da das Budget vom Gemeinderat verabschiedet werden muss, macht es Sinn, diesen frühzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. So kann die mittelfristige Planung viel effizienter erfolgen, was wiederum Ressourcen in der städtischen Verwaltung effizienter nutzt. Der Stadtrat erhält durch die Debatte im Gemeinderat frühzeitig Hinweise auf das politisch Machbare und nicht erwünschte Projekte fallen aus der Planung.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) dient dem Stadtrat als mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument. Mit dem AFP werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Bestimmung des künftigen Ressourcenbedarfs
- Abstimmung der künftigen Ausgaben und Investitionen mit den verfügbaren Mitteln
- Grundlage für sachliche Steuerpolitik
- Finanzielle Wegbestimmung mit Blick auf die gesetzten Ziele und Strategien
- Bewahren der finanziellen Handlungsfreiheit durch Früherkennung

Der AFP ist damit ein wichtiges Führungs- und Regierungsinstrument des Stadtrats, das die Strategie des Stadtrats konkretisiert und deren mittelfristige Auswirkungen auf den Finanzhaushalt aufzeigt. Im Planungsprozess ist der AFP die Basis für das Budget.

Gesetzliche Grundlage für den AFP bildet § 118 Gemeindegesetz (LS 131.1). Danach stellt die Gemeindevorsteherchaft die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach. Gemäss Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz sind sowohl die finanzpolitischen Entscheidungsgrundlagen als auch die eigentliche Finanzplanung Regierungsinstrumente. In den Legislativorganen (Gemeindeversammlung und Grosser Gemeinderat) werden darüber keine Beschlüsse gefasst. Die Erstellung oder die Änderung eines Finanzplans können somit auch nicht Gegenstand einer Initiative sein. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Grundlagen und die allfällige Erarbei-

tung eines Finanzplans liegt bei der Gemeindevorsteherchaft (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 4 zu § 118).

Im neuen Gemeindegesetz, das der Kantonsrat am 20. April 2015 in der Schlussabstimmung verabschiedet hat, wird die Zuständigkeit wie folgt geregelt: Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan. Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis. Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt (Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014, 4974a Gemeindegesetz). In der Weisung des Regierungsrats zur entsprechenden Vorlage wird ausgeführt, dass der Finanz- und Aufgabenplan der Legislative zur Kenntnis zu bringen ist, damit sie das Budget im Zusammenhang mit der gesamten Planperiode beurteilen kann. Die Rechnungsprüfungskommission hat keinen Anspruch, zum Finanz- und Aufgabenplan Stellung nehmen zu können. Sie wird ihn aber zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Gemeinde heranziehen.

Das übergeordnete Recht regelt somit die Zuständigkeit zum Beschluss über den AFP. Daraus ergibt sich, dass der Gegenstand der vorliegenden Motion gar nicht motionsfähig ist, da die Zuständigkeit zum Beschluss über den AFP sowohl unter dem geltenden Recht als auch unter dem neuen Gemeindegesetz ausschliesslich beim Stadtrat liegt.

Der Stadtrat zeigt Verständnis dafür, dass der Gemeinderat auf die mittelfristige Planung Einfluss nehmen möchte. Er ist jedoch der Auffassung, dass dem Gemeinderat hinreichend Mittel zur Einflussnahme auf die finanzielle Entwicklung zur Verfügung stehen. Der AFP wird dem Gemeinderat mit dem Budget zugestellt. Er dient dem Gemeinderat damit als Mittel der Information und Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Abnahme des Budgets, die Festlegung des Steuerfusses und die Beurteilung von Investitionsvorhaben. Im Rahmen seiner Budgetfestsetzungskompetenz kann der Gemeinderat somit Schwerpunkte setzen und damit die zukünftige Entwicklung beeinflussen.

Eine Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans durch den Gemeinderat ist aber auch aus praktikablen Gründen abzulehnen. Es dürfte kaum machbar sein, den Gemeinderat zeitnah in den Planungsprozess einzubeziehen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti